

Aktenzeichen

1 RA 142 / 56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 27. März 1957

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
3. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

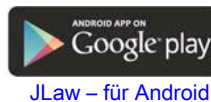
G r ü n d e :

Der Kläger war vom 1. September 1935 bis zum Kriegsende hauptberuflich beim Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.) beschäftigt. Für ihn sind - abgesehen von 147 Monatsbeiträgen für Zeiten vorher und nachher - vom 1. September 1935 bis 30. September 1943 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung (AV.) entrichtet worden. Im April 1950 beantragte er bei der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Württemberg, die damals die Aufgaben der AV. wahrnahm, Ruhegeld. Die LVA. erkannte seinen Rentenanspruch an, ließ jedoch bei der Rentenberechnung die Beiträge aus der Zeit vom 1. September 1935 bis 30. September 1943 unberücksichtigt: Während dieser Zeit sei der Kläger hauptberuflich beim NSFK. tätig und deshalb versicherungsfrei gewesen. Das ergebe sich aus § 6 des "Gesetzes über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) Beschäftigten" vom 4. März 1943 - RGBL. I S. 131 - (Gesetz vom 4.3.1943) in Verbindung mit dem Schreiben des Reichsarbeitsministers (RAM.) an den Korpsführer des NSFK. vom 17. Januar 1944 - AN. II S. 18 - (Bescheid vom 27.4.1951). Das Sozialgericht (SG.) Stuttgart verurteilte die Beklagte, die inzwischen an Stelle der LVA. Württemberg in das Verfahren eingetreten ist, u.a. auch die fraglichen Beiträge rentensteigernd zu berücksichtigen (Urteil vom 10.10.1955). Die Berufung der Beklagten an das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg, die sich auf die Frage der Anrechnung dieser Beiträge beschränkte, blieb erfolglos (Urteil vom 3.5.1956). Das LSG. begründete seine Entscheidung damit, daß der Kläger in der fraglichen Zeit versicherungspflichtig gewesen und es auch trotz des Schreibens des RAM. vom 17. Januar 1944 geblieben sei. Das Gesetz vom 4. März 1943 gelte nicht für die Angehörigen des NSFK., weil das NSFK. eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und keine Gliederung der NSDAP gewesen sei. Die Anordnung im Schreiben des RAM. vom 17. Januar 1944 sei unwirksam, weil sie sich nicht im Rahmen der dem RAM. im § 9 des Gesetzes vom 4. März 1943 erteilten Ermächtigung gehalten habe.

Das LSG. ließ die Revision zu. Die Beklagte legte gegen das



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

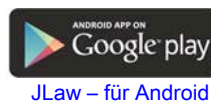
ihr am 25. Juni 1956 zugestellte Urteil am 12. Juli 1956 Revision ein und begründete sie, nachdem die Begründungsfrist bis zum 25. September 1956 verlängert worden war, am 8. September 1956. Sie ist nach wie vor der Ansicht, daß der Kläger auf Grund des Schreibens des RAM. vom 17. Januar 1944 für die Zeit vom 1. September 1935 bis 30. September 1943 versicherungsfrei gewesen sei und daß deshalb die für diese Zeit entrichteten Beiträge unwirksam seien. Diese Beiträge könnten daher nicht rentensteigernd wirken. Im übrigen seien sie auch zurückerstattet worden. Sollte jedoch die vom RAM. in seinem Schreiben vom 17. Januar 1944 getroffene Anordnung nach heutiger Rechtsauffassung unwirksam sein, so müsse sie doch wegen der normativen Kraft des Faktischen als gültig behandelt werden, weil sie die Gerichte und Versicherungsträger damals gebunden hätte. Die damalige Beitragsleistung sei unheilbar ungültig.

Die Beklagte beantragte, das Urteil des LSG. Baden-Württemberg vom 3. Mai 1956 aufzuheben und das Urteil des SG. Stuttgart vom 10. Oktober 1955 insoweit zu ändern, als die Beiträge zur AV. vom 1. September 1935 bis 30. September 1943 als rechtswirksam und rentensteigernd anerkannt worden sind, und die Klage insoweit abzuweisen.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen:

Der Erlaß des RAM. vom 17. Januar 1944 sei nicht in der richtigen Form verkündet worden und deshalb unwirksam. Aus dem Gedanken der normativen Kraft des Faktischen könnten für die vorliegende Rechtsfrage keine Folgerungen gezogen werden. Das Schreiben des RAM. enthalte nationalsozialistisches Recht, das nach den Gesetzen der Militärregierungen nicht mehr angewendet werden dürfe.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte ist verpflichtet, die vom 1. September 1935 bis 30. September 1943 für den Kläger entrichteten Pflichtbeiträge rentensteigernd zu berücksichtigen.



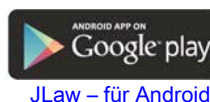
Der Kläger war aufgrund der allgemeinen Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) während der strittigen Zeit nicht versicherungsfrei (§§ 11, 17 AVG a.F.). Er war es auch nicht aufgrund der besonderen Vorschriften für die Bediensteten der NSDAP und des NSFK. (Gesetz vom 4.3. 1943; Schreiben des RAM. vom 17.1.1944). Es kann dahingestellt bleiben, ob die zuletzt genannten Vorschriften nationalsozialistisches Recht enthalten und welche Folgerungen gegebenenfalls daraus zu ziehen wären, weil sich bereits aus ihnen selbst die von der Beklagten angenommene Versicherungsfreiheit nicht herleiten läßt.

Das Gesetz vom 4. März 1943 bestimmte, daß die "im Dienste der NSDAP Beschäftigten" in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten unter den gleichen Voraussetzungen versicherungsfrei seien wie die im öffentlichen Dienste beschäftigten Personen (§ 6). Der Kläger war pflichtversicherter Beschäftigter beim NSFK. Er war kein "im Dienste der NSDAP Beschäftigter". Das NSFK. war keine Gliederung der NSDAP, es war nicht einmal ein der NSDAP angeschlossener Verband (vgl. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 und die Verordnung zu seiner Durchführung vom 29.3. 1935 mit ihren Ausführungsbestimmungen; Erlaß über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12.12. 1942). Es war eine rechtlich von der NSDAP unabhängige Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Reichsminister für Luftfahrt unmittelbar unterstellt (vgl. Erlaß vom 17.4. 1937 - RGBI. I S. 529 -). Aus der Tatsache, daß zeitlich später noch andere Organisationen die sich aus dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat ergebende Sonderstellung erhielten - z.B. wurde der NS-Rechtswahrerbund erst 1938 ein angeschlossener Verband der NSDAP (vgl. 5. Ausführungsbestimmung zur Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 12.1. 1938), während der Erlaß über das NSFK. vom 17. April 1937 datiert - kann geschlossen werden, daß die rechtliche Verselbständigung des NSFK. auch bewußt gewollt war. Das ergibt



sich auch aus Ziff. V des Erlasses über das NSFK. Sie bestimmte, daß Behörden, öffentliche Betriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet waren, den Angehörigen des NSFK. die gleichen Vergünstigungen und Berechtigungen zu gewähren, die den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP gewährt wurden. Diese Vorschrift wäre nicht erforderlich gewesen, wenn das NSFK. selbst als Gliederung der NSDAP angesehen worden wäre. Auch das in diesem Rechtsstreit umstrittene Schreiben des RAM. vom 17. Januar 1944 an den Korpsführer des NSFK. wäre unnötig gewesen. In diesem Schreiben bestimmte der RAM. unter Hinweis auf § 9 des Gesetzes vom 4. März 1943, daß die §§ 6 bis 8 des Gesetzes vom 4. März 1943 auch für die im Dienste des NSFK. Beschäftigten entsprechend gelten sollten, jedoch sollte für die dem Reichsschatzmeister der NSDAP übertragenen Zuständigkeiten an dessen Stelle der Korpsführer des NSFK. treten.

Dieses Schreiben vermochte die Rechtslage nicht zu ändern. Der RAM. war nicht ermächtigt, die Beschäftigten des NSFK. in versicherungsrechtlicher Hinsicht den Beschäftigten der NSDAP gleichzustellen. Die Frage, ob die Anordnung des RAM. in diesem Schreiben durch die in § 9 des Gesetzes enthaltene Ermächtigung gedeckt war, muß nach dem damals geltenden Staatsrecht beurteilt werden. Die Grundsätze unseres heutigen Rechtsstaates können auf bereits vor deren Geltung abgeschlossene Rechtssetzungsakte nicht angewendet werden (vgl. BSG. Urteil vom 11.7.1956 - Sozialrecht zu Art. 19 der 1. Vereinfachungs-VO. vom 17.3. 1945 Aa 1). Nach damaliger Rechtsauffassung wurden unter Ergänzungsvorschriften auch solche Vorschriften verstanden, die das Gesetz um neue Tatbestände erweiterten, sofern diese Vorschriften die erklärten Grundsätze des Gesetzes nicht durchbrachen, sondern eine sinnngemäße Weiterentwicklung der rechtspolitischen Ziele des Gesetzes darstellten (BSG. a.a.O.). § 9 des Gesetzes vom 4. März 1943 ermächtigte den RAM. zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften "zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes". Das Schreiben des RAM. vom 17. Januar 1944 enthält aber weder Durchführungsvorschriften noch zulässige Ergänzungen. Der Durchführung



diente es nicht, weil es keine Richtlinien aufstellte, nach denen das Gesetz seinem materiellen Inhalt nach ausgeführt werden sollte. Eine zulässige Ergänzung enthält es ebenfalls nicht. Vielmehr fügte er den unter das Gesetz fallenden Personengruppen eine hinzu, die den anderen rechtlich nicht verwandt war. Das Gesetz vom 4. März 1943 bezeichnet sich als "Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der NSDAP Beschäftigten". Eine Erstreckung auf andere Personenkreise war nur in § 2 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehen. Danach konnte durch die Satzung der Krankenversicherungsanstalt der NSDAP bestimmt werden, daß diese Anstalt auch für die Beschäftigten der sogenannten angeschlossenen Verbände zuständig sein sollte. Diese Vorschrift zeigt, daß bei der Schaffung des Gesetzes nur in Aussicht genommen wurde, die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenversicherung – nicht jedoch der Rentenversicherungen – zu erweitern und dies auch nur hinsichtlich der Beschäftigten der angeschlossenen Verbände. Nicht einmal die Beschäftigten der der NSDAP angeschlossenen Verbände, die der NSDAP rechtlich näher standen als das als eigene Körperschaft errichtete NSFK., wurden hinsichtlich der Rentenversicherungen unter das Gesetz gestellt, obgleich dies angesichts ihrer Berücksichtigung im § 2 nahegelegen hätte, wenn überhaupt beabsichtigt gewesen wäre, unter die §§ 6 bis 8 des Gesetzes vom 4. März 1943 auch andere Personen als allein die Beschäftigten der NSDAP fallen zu lassen. Im übrigen zeigt der Klammerhinweis im § 6 auf die §§ 1234, 1237 Reichsversicherungsordnung (RVO), 11, 14 AVG, daß das Gesetz das Ziel verfolgte, die NSDAP in den Kreis derjenigen Institutionen einzureihen, deren Bedienstete Versicherungsfreiheit genossen, wenn ihnen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet worden war. Die NSDAP sollte damit insoweit dem Staat ("Einheit von Partei und Staat") und den dort aufgeführten privilegierten Körperschaften und Verbänden gleichgestellt werden. Mit dieser Zielsetzung ließ es sich nicht vereinbaren, auch andere Institutionen, die rechtlich nicht zur NSDAP gehörten, den in den §§ 1234, 1237 RVO, 11, 14 AVG



genannten gleichzustellen. Schließlich erforderte die vom RAM. angeordnete Einbeziehung der Beschäftigten des NSFK. in die Sonderstellung der Beschäftigten der NSDAP insoweit eine Übertragung der für den Reichsschatzmeister der NSDAP vorgesehenen Zuständigkeiten auf den Korpsführer des NSFK. Für eine derartige Regelung fehlt im Gesetz jeder Ansatzpunkt. Sie kann deshalb - selbst nach damaliger Rechtsauffassung - nicht als zulässige Ergänzung angesehen werden.

Es darf für die Entscheidung dieses Rechtsstreits dahingestellt bleiben, ob der RAM. etwa eine Neuregelung der versicherungsrechtlichen Stellung der NSFK.-Beschäftigten aus anderer Machtbefugnis treffen konnte. Er hat durch seinen Hinweis in seinem Schreiben vom 17. Januar 1944 auf § 9 des Gesetzes vom 4. März 1943 zu erkennen gegeben, daß er jedenfalls nicht aus einer solchen Befugnis handeln, sondern sich im Rahmen der ihm durch § 9 erteilten Ermächtigung halten wollte. Er wollte kein neues Recht setzen, sondern das bestehende ergänzen. Als Ergänzung war die Anordnung unwirksam.

Ein Gewohnheitsrecht, aufgrund dessen Versicherungsfreiheit bestanden haben könnte, kann sich schon wegen des kurzen Zeitraums (Januar 1944 bis Mai 1945, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich bereits seit Sommer 1944 Auflösungserscheinungen des Reiches zeigten) nicht gebildet haben. Eine langdauernde Übung der Beklagten, die Bediensteten des NSFK. als versicherungsfrei zu behandeln, hat nicht bestanden.

Aus der Lehre von der normativen Kraft des Faktischen, auf die die Beklagte hinweist, lassen sich keine Folgerungen für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ableiten. Diese Lehre ist im Staatsrecht - nicht im Verwaltungsrecht -



für die Tatsache der gelungenen Revolution entwickelt worden, bei der an Stelle der bisherigen neue Organe Rechtssätze aufstellten. Die Rechtssätze dieser Organe sind wirksam, weil diese Organe ihre Berechtigung zur Rechtsetzung aus der Wirklichkeit der Staatsumwälzung herleiten (vgl. Georg Jellinek, Das Recht des modernen Staates, 1. Band, 2. Aufl. 1905, S. 329 ff; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1914, S. 26; Thoma unter "Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1926, S. 747; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 14. Aufl. 1952, S. 126; RGZ. 99 S. 287, 100 S. 27, 102 S. 423). Nach der Umwandlung der faktischen in eine rechtliche Macht, also unter einer "beruhigten Herrschaft" (Thoma a.a.O.) und innerhalb einer bestehenden staatlichen Ordnung gibt es kein außerrechtliches Geschehen als Rechtsquelle, es sei denn, es handele sich um Gewohnheitsrecht (vgl. Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 5.1. 1950 - DÖV. 1950 S. 152). Das aber hat sich, wie schon ausgeführt wurde, hier nicht gebildet. Der Umstand, daß Verwaltungsdienststellen aufgrund einer unwirksamen Vorschrift vorübergehend bestimmte Personen als versicherungsfrei betrachtet haben, ist keine Tatsache, die als Rechtsgrundlage für Rechtsänderungen anzusehen ist. Könnte man über die Lehre von der normativen Kraft des Faktischen Wirkungen erzielen, die eine ungültige Vorschrift erreichen soll, aber nicht erreichen kann, so gäbe es praktisch keinen Unterschied mehr zwischen gültigen und ungültigen Vorschriften.

Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz vorgetragen, die umstrittenen Beiträge seien zurückgezahlt worden. Ob eine solche Erstattung die Beurteilung der Rechtslage zu beeinflussen vermöchte, braucht jedoch nicht geprüft zu werden. Das LSG. als letzte Tatsacheninstanz hat festgestellt, daß die Beiträge nicht zurückgezahlt worden sind. Daran



ist das Revisionsgericht gebunden (§ 163 SGG).

Das Urteil des LSG. ist deshalb im Ergebnis richtig. Die Revision war daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)